

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zum Möwenfütterungsverbot

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 29. Juli 2009)

Vom 22. Juli 2009

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock mit Genehmigung des Innenministeriums vom 13. Juli 2009, Aktenzeichen II 230a-210.5.4-13/11:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zum Möwenfütterungsverbot gilt nur für den Ortsteil Seebad Warnemünde.

§ 2 Fütterungsverbot

Es ist verboten, Möwen zu füttern. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben nach vorheriger Ankündigung Maßnahmen der Stadt und deren Beauftragten zur Verhinderung der Brutfähigkeit der Möwen zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Möwen füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 Maßnahmen der Stadt und deren Beauftragten zur Verhinderung der Brutfähigkeit der Möwen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Rostock, 22. Juli 2009

Der Oberbürgermeister
Roland Methling